

# ALBSTADT

## DRUCKSACHE

Nr. 063/2018

Hauptamt  
Steinacher, Jutta  
13.04.2018

**Betrifft: Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sowie der Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	26.04.2018	Ö	Entscheidung	

### Beschlussvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den anliegenden Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen, Jugendschöffen und Vertrauenspersonen zuzustimmen.

### Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung  stehen nicht zur Verfügung  stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

## Sachverhalt

Die Amtszeit der derzeit amtierenden Schöffen und Jugendschöffen endet am 31.12.2018.

Für die Neubestellung von Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023, sowie für die Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse sind daher Vorschlagslisten aufzustellen und beim Amtsgericht bzw. Landratsamt einzureichen.

Gefordert sind 20 Vorschläge für Schöffen, 16 Vorschläge für Jugendschöffen und 6 Vorschläge für Vertrauenspersonen.

Um Personen in die Vorschlagsliste für Schöffen aufnehmen zu können, bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der vorzuschlagenden Personen gelten folgende Maßgaben:

- a) Das Mindestalter beträgt 25 Jahre.
- b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode beenden würden, sowie Personen, die bis zur Aufstellung der Vorschlagslisten noch nicht 1 Jahr in der Gemeinde wohnen, sollen nicht berufen werden.
- c) Personen, die infolge Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind, sowie Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sind ungeeignet. Ebenso sollen Personen, die in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, nicht benannt werden.
- d) Des Weiteren dürfen in die Vorschlagsliste nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Neben den Vorschlägen der Fraktionen haben sich erfreulicherweise zahlreiche für das Schöffenamts geeignete Mitbürgerinnen und Mitbürger für diese verantwortungsvolle Aufgabe beworben.

In die Vorschlagsliste der Schöffen werden 21 Personen, in die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen 19 Personen und in die Vorschlagsliste für Vertrauenspersonen 6 Personen aufgenommen.

Die geforderten Personenzahlen werden damit erreicht.